

Finanzdepartement  
**Dienststelle Steuern**  
Juristische Personen  
Buobenmatt 1, Postfach 3464  
6002 Luzern  
steuern.lu.ch

PersID:

2352619

Peter Stiftung  
Rütsch 6  
6130 Willisau

Luzern, 05. Januar 2026

## **Steuerbefreiung**

### **Feststellungen:**

Aufgrund der statuierten Zweckbestimmung sowie der eingereichten Unterlagen verfolgt die Stiftung einen gemeinnützigen Zweck.

### **Entscheid:**

Steuerbefreit im Sinne von: § 70 Absatz 1 Buchstabe h / StG  
Art. 56 Buchstabe g / DBG

Gültig ab: 15. Dezember 2025 (Handelsregistereintrag)

Ohne Gegenbericht innerhalb von 30 Tagen wird die Institution in die öffentliche Liste der anerkannten Organisationen, welche gemeinnützige Zwecke verfolgen, aufgenommen.

Die Steuerbefreiung, gemäss vorliegendem Entscheid, gilt grundsätzlich nur für eine Steuerperiode. Somit ist gemäss unserer jährlichen Aufforderung die Jahresrechnung und der Jahresbericht (falls vorhanden) einzureichen (§144 ff. StG / Art. 124 ff. DBG).

Bei der jährlichen Überprüfung wird beurteilt, ob die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung weiterhin gegeben sind. Bei unveränderten Verhältnissen wird die Steuerbefreiung weiterhin gewährt und mittels Schreiben schriftlich bestätigt.

Freundliche Grüsse



Fabienne Gloor  
Teamleiterin  
+41 41 228 45 11  
fabienne.gloor@lu.ch



Patrick Lustenberger  
Einschätzungsexperte  
+41 41 228 56 92  
patrick.lustenberger@lu.ch

Finanzdepartement  
**Dienststelle Steuern**  
Juristische Personen  
Buobenmatt 1, Postfach 3464  
6002 Luzern  
steuern.lu.ch

## BESCHEINIGUNG

Wir bestätigen, dass die

**Peter Stiftung, Willisau**  
**Pers-ID: 2352619**

die Voraussetzungen einer von der Gewinn- und Kapitalsteuer befreiten gemeinnützigen Institution im Sinne von § 70 Abs. 1 lit. h StG sowie Art. 56 lit. g DBG erfüllt.

Freiwillige Zuwendungen natürlicher und juristischer Personen an die oben genannte juristische Person sind bei der Einkommens- bzw. Gewinnsteuer nach Massgabe von § 40 Abs. 1 lit. i und § 73 Abs. 1 lit. c StG sowie Art. 33a und Art. 59 Abs. 1 lit. c DBG abziehbar.

Wir machen darauf aufmerksam, dass über die Abzugsfähigkeit der einzelnen Zuwendungen formell jeweils erst im Rahmen des konkreten Veranlagungsverfahrens entschieden wird.

Die Aufnahme in die Liste der anerkannten Institutionen mit Verfolgung gemeinnütziger Zwecke beruht auf den eingereichten Unterlagen. Allfällige Änderungen der rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse (z.B. Statutenänderungen, Auflösung der Institution, Änderung oder Verlagerung der Tätigkeit) sind der Dienststelle Steuern des Kantons Luzern umgehend mitzuteilen. Diese behält sich vor, die Voraussetzungen der Steuerbefreiung jährlich zu überprüfen. Die Steuerbefreiung kann bei fehlenden Voraussetzungen jederzeit entzogen werden. Entsprechend würde auch die Abzugsfähigkeit von Zuwendungen entfallen.

Luzern, 05. Januar 2026



Fabienne Gloor  
Teamleiterin